

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Kauf- und Übertragungsvertrag

betreffend

die Kommanditanteile an der

_____ GmbH & Co KG

- hiernach „Vertrag“ -

zwischen

_____ ,

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

- in diesem Vertrag „Verkäuferin“ genannt -

und

_____ ,

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

- in diesem Vertrag „Käuferin“ genannt -

- die Verkäuferin und die Käuferin werden in diesem Vertrag einzeln auch „Partei“

und gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Vorbemerkungen

V.1 Im Handelsregister des Amtsgerichts _____ ist die _____ GmbH & Co KG (nachfolgend die „Gesellschaft“) mit Sitz in _____, geschäftsansässig _____, Deutschland, unter der Nummer _____ eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug ist diesem Vertrag in Kopie als Anlage VI beigefügt.

V.2 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter _____ eingetragene _____ GmbH mit Sitz in _____ (die „Altkomplementärin“). Die Altkomplementärin ist nicht am Festkapital der Gesellschaft beteiligt und hat keine Einlage erbracht.

V.3 Die Gesellschaft betreibt in _____ auf dem Flurstück _____ in der Gemarkung _____ eine/mehrere Windenergieanlage(-n) (einschließlich Nebenanlagen die „WEA“) des Herstellers _____, eine _____ MW mit

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

einer Nabenhöhe von _____ m.

V.4 Die Anschlussstation (bis zum Netzverknüpfungspunkt an das Netz der allgemeinen Versorgung der _____) und das Kabel von der Anschlussstation zur WEA („Infrastruktur“) werden von der Gesellschaft gehalten und betrieben (Alternative: von _____ gehalten, betrieben und der Gesellschaft auf Grundlage des als Anlage V4 beigefügten Kabelnetzvertrages vom _____ zur Nutzung überlassen). Das Nutzungsrecht der Gesellschaft an der Infrastruktur ist über eine/mehrere beschränkt(-e) persönliche Dienstbarkeit(-en) zu Gunsten der Gesellschaft gesichert.

V.5 Das Kommanditkapital der Gesellschaft (Hafteinlage) beträgt insgesamt EUR _____ (in Worten: _____ Euro null Cent).

Alleinige Kommanditistin und damit Inhaberin des gesamten Kommanditkapitals der Gesellschaft ist die Verkäuferin. Das Kommanditkapital ist voll eingezahlt und Rückzahlungen wurden nicht vorgenommen. Außer der Verkäuferin ist niemand am Festkapital der Gesellschaft beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag wird als Anlage V5 beigefügt.

Der von der Käuferin zu kaufende Gesellschafts-Kommanditanteil der Verkäuferin, einschließlich aller damit zusammenhängenden Rechte, wird nachfolgend der „Gesellschaftsanteil“ genannt.

Die Verkäuferin will den gesamten Gesellschaftsanteil verkaufen.

Alternativ: Die Verkäuferin will einen Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR _____ verkaufen.

V.6 Die Gesellschaft hält keinen Grundbesitz.

V.7 Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der WEA nach dem Bundesimmissionschutzgesetz der Kreisverwaltung _____ vom _____ ist als Anlage V7 beigefügt („Genehmigung“). (Die darin enthaltenen Beschränkungen im Betrieb der WEA sind der Käuferin bekannt).

V.8 Es besteht eine Finanzierung durch die _____ (KfW-Refinanzierung), (im Folgenden „Bank“). Der Kreditvertrag mit der _____ ist als Anlage V8 beigefügt.

V.9 Es liegt eine/ein Netzanschlusszusage/-vertrag des Netzbetreibers _____ vor. Diese Zusage/dieser Vertrag ist als Anlage V9 beigefügt. Die WEA wurde am _____ nach den Vorschriften des EEG erstmalig in Betrieb genommen und der in der WEA erzeugte Strom wird seit dem _____ über die _____ im Rahmen der geförderten Direktvermarktung gemäß EEG 2014/2017 vermarktet und auf Grundlage eines anzulegenden Werts von _____ ct/kWh vergütet.

V.10 Die Gesellschaft hat mit _____ am _____ den als Anlage V10 beigefügten Betriebsführungsvertrag zur technischen Betriebsführung der WEA

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

abgeschlossen.

V.11 Die Käuferin wird den Gesellschaftsanteil nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich aller damit zusammenhängender Rechte, vollständig von der Verkäuferin erwerben. Die Verkäuferin wird den Gesellschaftsanteil nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags an die Käuferin veräußern. Die Übertragung soll im Außenverhältnis im Wege der Sonderrechtsnachfolge mit dinglicher Wirkung ab dem Datum der Eintragung der Käuferin als Kommanditistin der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen.

V.12 Die Parteien sind sich einig, dass die Anteile an der Altkomplementärin nicht mit verkauft und übertragen werden sollen und dass die Altkomplementärin am Übertragungstag durch die Neukomplementärin ausgetauscht wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Verkauf und Abtretung, Stichtag

1. Die Verkäuferin verkauft hiermit der Käuferin mit wirtschaftlicher Wirkung zum 00:00 Uhr („Stichtag“) den Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft (nachfolgend auch der „Kaufgegenstand“) mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten im Wege der Sonderrechtsnachfolge und tritt diesen hiermit unter den aufschiebenden Bedingungen nach Absatz 1.2 an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt diesen Verkauf und diese Abtretung an. Die Verkäuferin sichert zu, dass die Altkomplementärin der Übertragung zustimmt.

2. Die Abtretung des Kaufgegenstandes erfolgt aufschiebend bedingt auf den Eintritt der letzten der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1.2.1 Gutschrift des Kaufpreises auf das in § 2.2 genannte Konto

1.2.2 Eintragung der Käuferin in das Handelsregister der Gesellschaft als Kommanditist kraft Sonderrechtsnachfolge

1.2.3 Eintragung des Ausscheidens der Alt-Komplementärin und Eintritt der Neu-Komplementärin als neue Komplementärin in die Gesellschaft in das Handelsregister der Gesellschaft.

3. Der Tag, an dem die aufschiebenden Bedingungen sämtlich eingetreten sind, wird auch „Übertragungstag“ genannt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 1.2.1 bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 1.2.2 die Verkäuferin den Kommanditanteil unentgeltlich als Treuhänderin für die Käuferin hält; insbesondere wird die Verkäuferin alle in dem maßgeblichen Zeitraum in ihrer Position als Kommanditistin erlangten Vorteile an die Käuferin auskehren und ihre Rechte und Pflichten als Kommanditistin nur nach vorheriger Rücksprache mit der Käuferin ausüben. Die Verkäuferin wird der Käuferin eine entsprechende Vollmacht zur Ausübung aller Rechte aus dem Kommanditanteil erteilen. Die

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Treuhandstellung der Verkäuferin ist auflösend bedingt durch die Eintragung der Käuferin als Sonderrechtsnachfolgerin der Verkäuferin in das Handelsregister.

§ 2 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil, einschließlich aller damit einhergehenden Rechte, ist der höchste im Rahmen der verbindlichen Angebote angegebene Kaufpreis, der von der Verkäuferin angenommen wird.

2. Der Kaufpreisanspruch entsteht bei Abschluss dieses Vertrages in Form der Annahme des Angebotes die Käuferin durch die Verkäuferin und ist zur Zahlung auf das nachstehend genannte Rechtsanwaltsanderkonto fällig:

Rechtsanwalt: _____
Institut: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Verwendungszweck: _____
Kaufpreis: _____

Der Kaufpreis ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen

- i) nach Zugang der schriftlichen Zustimmung der finanzierenden Bank und
- ii) nach Vorlage der Zustimmung der Altkomplementärin zur Übertragung des Gesellschaftsanteils auf die Käuferin und
- iii) Hinterlegung der unterzeichneten HR-Anmeldung beim Notar gem. § 6.8

zur Zahlung fällig.

3. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass für die in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion keine Umsatzsteuer (oder vergleichbare ausländische Steuer) anfällt. Die Möglichkeit der Verkäuferin, auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 9 UStG zu verzichten, ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde die Übertragung des Kommanditanteils als umsatzsteuerpflichtige Leistung qualifiziert, versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Käuferin ist verpflichtet, den betreffenden Umsatzsteuerbetrag binnen einer (1) Woche nach Erhalt einer Kopie des Steuerbescheides, der die betreffende Steuerpflicht festsetzt, sowie Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG an die Verkäuferin zu zahlen.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kaufpreises ist die Gutschrift auf dem Rechtsanwaltsanderkonto maßgebend. Im Falle des Verzuges ist der jeweilig im Verzug befindliche Teil oder, falls keine Zahlung geleistet wurde, der gesamte Kaufpreis mit einem Zinssatz in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Basiszins zu verzinsen.

5. Der Anteil am Jahresergebnis, der auf den Gesellschaftsanteil entfällt und vor dem Stichtag entstanden ist, steht der Verkäuferin, der verbleibende Rest des Jahresergebnisses steht der Käuferin zu. Dies ist bei der Kaufpreisberechnung berücksichtigt worden. Zur Ermittlung des Anteils am Jahresergebnis wird auf die im Datenraum eingestellte Zwischenbilanz verwiesen.

§ 3 Selbstständige Garantieverprechen der Verkäuferin

Die Verkäuferin erklärt hiermit gegenüber der Käuferin in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB und nach Maßgabe von § 4 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, dass die folgenden Aussagen (zusammen die „Verkäuferingarantien“, einzeln eine „Verkäuferingarantie“) am Übertragungstag richtig sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verkäuferingarantien weder Beschaffenheitsvereinbarungen i. S. d. § 443 Abs. 1 BGB noch Garantien für die Beschaffenheit der Sache i. S. d. §§ 443, 444 BGB darstellen. Kenntnis nach den nachstehenden Regelungen setzt positive Kenntnis voraus.

Die durch die in den Datenraum eingestellten Unterlagen einschl. Red-Flag-Due-Diligence-Report aufgezeigten Abweichungen von Garantien stellen keine Verletzung der Garantieerklärungen dar.

1. Garantien die Gesellschaft betreffend

3.1.1 Die in der Vorbemerkung getroffenen Aussagen über die Gesellschaft sind vollständig und richtig.

3.1.2 Die Gesellschaft ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß am _____ zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA gegründet und am _____ im Handelsregister eingetragen worden und hat keine anderen Aktivitäten entfaltet. Der als Anlage V5 beigefügte Gesellschaftsvertrag, nebst Nachträgen in Form von Gesellschaftsbeschlüssen, ist gültig.

3.1.3 Der Gesellschaftsanteil ist wirksam ausgegeben und die diesbezügliche Einlage ist vollständig erbracht und nicht ganz oder teilweise (offen oder verdeckt) zurückgezahlt worden.

3.1.4 Die Verkäuferin ist alleinige Kommanditistin der Gesellschaft und ist unbeschränkt berechtigt, über den Gesellschaftsanteil zu verfügen. Der Gesellschaftsanteil besteht wirksam und frei von jeglichen Rechten und Ansprüchen Dritter (außer der der finanzierenden Bank). Es existieren keine auf den Gesellschaftsanteil bezogenen Abtretungen, Verpfändungen, Optionen, Vorkaufsrechte, Rückübertragungsrechte, Eigentumsvorbehalte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen, Unternehmensverträge oder sonstigen Abreden.

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Es existieren weder stille Beteiligungen noch andere Teilhaberrechte am Ergebnis oder Eigenkapital der Gesellschaft, noch bestehen Ansprüche auf die Einräumung solcher Beteiligungen oder Rechte. Mit Vollzug dieses Vertrages erwirbt die Käuferin den Gesellschaftsanteil unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen dinglichen oder schuldrechtlichen Belastungen (außer denen der finanzierenden Bank). Die Verkäuferin garantiert, dass zwischen Unterzeichnungstag und Übertragungstag der Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft weder an Dritte überlassen, noch verpfändet oder verkauft wird.

- 3.1.5 Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften und ist auch nicht zum Erwerb derartiger Beteiligungen verpflichtet.
- 3.1.6 Die Gesellschaft hat zum Stichtag ausschließlich Verbindlichkeiten, die sich aus der als Anlage 3.1.6 beigefügten Zwischenbilanz zum _____ und den im Datenraum (Anlage 3.2.4) am Berichtsstichtag zur Verfügung gestellten Dokumenten ergeben.
- 3.1.7 Die Gesellschaft hat außer der in Anlage 3.1.7 genannte(-n) Bürgschaft(-en) für Rückbauverpflichtungen keine Haftungsübernahmen (insbesondere aus Unternehmensverträgen, Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Gewährleistungen, Schuldbeitritten, Schuldübernahmen) zu Gunsten von Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder verbundenen Unternehmen oder zu Gunsten von sonstigen Dritten übernommen und sich nicht zur künftigen Übernahme von Haftungsübernahmen verpflichtet.
- 3.1.8 Die Verkäuferin und die Gesellschaft sind zum Unterschriftstag weder zahlungsunfähig noch überschuldet noch droht ihnen die Zahlungsunfähigkeit. Es wurde kein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahren oder eines ähnlichen Verfahrens gestellt. Es liegen auch keine Umstände vor, welche die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens erforderlich oder wahrscheinlich machen.
- 3.1.9 Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen und hatte auch vor dem Übertragungstag keine Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen.
- 3.1.10 Es liegen keine fälligen Rückstände wegen Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten, Beiträge, Benutzerentgelte oder ähnlicher Verpflichtungen vor und es sind auch keine Umstände bekannt, die zu solchen Rückständen führen oder führen könnten, soweit nichts anderes in der Zwischenbilanz ausgewiesen ist.
- 3.1.11 Die Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder vergleichbaren Rechte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes und hatte auch vor dem Übertragungstag keine Grundstücke oder

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

vergleichbare Rechte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes besessen.

3.1.12 Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgte stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

3.1.13 Die Gesellschaft ist in keine Rechtsstreitigkeiten verwickelt. Die Gesellschaft ist nicht Partei – weder als Klägerin noch als Beklagte oder Sonstiges – in einem (verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder anderen) Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren, Behördenverfahren oder in einem anderen Streitbeilegungsverfahren, noch steht nach Kenntnis der Verkäuferin die Einleitung entsprechender Rechtsstreitigkeiten bevor oder sind Sachverhalte bekannt, angesichts derer eine Einleitung entsprechender Rechtsstreitigkeiten oder behördlicher Verfahren oder Ermittlungsverfahren droht.

3.1.14 Die der Käuferin vor Abschluss dieses Vertrages übergebene und als Anlage 3.1.6 beigefügte Zwischenbilanz der Gesellschaft zum _____, der Jahresabschluss der Gesellschaft zum _____ nebst betriebswirtschaftlicher Auswertung und Erstellungsbericht des Abschlussprüfers _____ vom _____ sowie die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft zum _____ (gemeinsam „Finanzunterlagen“) sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bewertungs- und Bilanzkontinuität aufgestellt worden. Die Finanzunterlagen vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum _____.

3.1.15 Der Kaufpreis für die Lieferung und Errichtung der WEA durch _____ wurde vollständig gezahlt.

2. Garantien das Eigentum an der Gesellschaft und weiterer Umstände betreffend

3.2.1 Die Gesellschaft hält das umfassende und uneingeschränkte Eigentum, frei von Belastungen (mit Ausnahme der im Rahmen der Finanzierung gewährten Sicherheiten), und/oder den Besitz an der/den WEA. Die WEA ist/sind nicht wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf denen sie errichtet ist/sind, sondern ist/sind Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 2 BGB.

3.2.2 Die Gesellschaft hat nach Kenntnis der Verkäuferin während der Durchführung ihres Geschäfts nicht gegen Rechte Dritter oder geltende Gesetze verstoßen, zu welchen Wettbewerbsrecht und Gewerberecht, aufsichtsbehördliche Genehmigungen oder Konzessionen, Umweltgesetze oder Umweltgenehmigungen und Rechte an geistigem Eigentum gehören. Gegen die Verkäuferin oder

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

die Gesellschaft wurde keine Umweltklage erhoben.

- 3.2.3 Es liegen nach Kenntnis der Verkäuferin zum heutigen Tag keine Tatsachen vor, die zu einer Haftung der Gesellschaft wegen der Verunreinigung des Bodens (z. B. wegen Altlasten), der Landschaft, der Luft, des Wassers, von Gebäuden oder wegen Lärm oder wegen schädlichen Immissionen (nachfolgend "Umweltlasten") führen können. Es wurden bislang nach Kenntnis der Verkäuferin keine Ansprüche von Dritten wegen der vorgenannten Umweltlasten geltend gemacht und es sind auch keine derartigen Ansprüche bekannt. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 BBodSchG wurden nach Kenntnis der Verkäuferin nicht vorgenommen.
- 3.2.4 Die in dem elektronischen Datenraum bis einschließlich zum _____ von der Verkäuferin bereitgestellten Dokumente und Unterlagen („Berichtsstichtag“), die allesamt auf der als Anlage 3.2.4 beigefügten Datenraum-DVD erfasst sind, sind richtig, aktuell und vollständig. Es liegen keine Umstände vor und es sind keine Umstände bekannt, welche die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen, Dokumente und Informationen als unzutreffend erscheinen lassen und es wurden bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags keine Angaben verschwiegen, welche zur Information der Käuferin von Bedeutung sind oder welche die Käuferin zur Bewertung der Gesellschaft und deren Geschäftsbetrieb kennen sollte.
- 3.2.5 Die Gesellschaft ist Inhaberin sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Errichtung und Betrieb der WEA erforderlich sind, insbesondere ist sie Inhaberin der in Anlage V7a aufgeführten Genehmigung.
- 3.2.6 Nach Kenntnis der Verkäuferin werden an die Infrastruktur keine weiteren Windenergieanlagen oder sonstigen Erzeugungsanlagen oder Verbrauchseinrichtungen angeschlossen und in einem Umkreis von zwei (2) Kilometern um die WEA keine weiteren Windenergieanlagen (durch Sicherung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen) geplant oder errichtet, die die Energieerträge der WEA beeinflussen können.
- 3.2.7 Sämtliche im Rahmen der Errichtung, Inbetriebnahme und Abnahme festgestellten Mängel an der WEA und/oder der Infrastruktur wurden ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik behoben und deren Behebung in dem erforderlichen Umfang Dritten gegenüber angezeigt und nachgewiesen.
- 3.2.8 Die Gesellschaft hat nach Kenntnis der Verkäuferin keine Investitionszulagen, -zuschüsse, Beihilfen oder sonstige Fördermittel erhalten.

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

3. Garantien die Vertragsbeziehungen und die OPEX-Kosten der Gesellschaft betreffend

- 3.3.1 Die Gesellschaft verfügt über die in Anlage 3.3.1 aufgeführten Rechtspositionen und Rechten (diese Rechtspositionen und Rechte werden nachstehend als „Vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet. Anlage 3.3.1 enthält eine vollständige Liste aller wesentlichen Vertraglichen Vereinbarungen, die die Gesellschaft geschlossen hat („Wesentliche Verträge“).
- 3.3.2 Zum Zeitpunkt der Unterschrift unter diesen Vertrag hat die Verkäuferin keine Kenntnis davon, dass die Wirksamkeit Wesentlicher Verträge in Frage gestellt wird. Die Wesentlichen Verträge sind nach Kenntnis der Verkäuferin wirksam und von den Vertragsparteien vertragsgemäß erfüllt. Am Unterzeichnungstag sind die Wesentlichen Verträge ungekündigt und Kündigungen oder Rücktritte wurden nach Kenntnis der Verkäuferin nicht angekündigt oder erklärt. Der Abschluss dieses Vertrages sowie der Vollzug der Übertragung des Gesellschaftsanteils gemäß diesem Vertrag erlaubt es keiner Partei der Vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragliche Vereinbarung zu kündigen oder zu ändern, noch ihre Leistungserbringung zu ändern, abgesehen von der erforderlichen Zustimmung der Bank zur Übertragung des Gesellschaftsanteils.
- 3.3.3 Die Gesellschaft hat keine Forderungen oder Ansprüche, insbesondere aus Verträgen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen, an Dritte abgetreten oder in sonstiger Weise Dritten Rechte hieran eingeräumt und Dritte haben auch in sonstiger Weise keine Rechte an Forderungen oder Ansprüchen der Gesellschaft, mit Ausnahme von (Sicherungs-)Abtretungen der Gesellschaft zu Gunsten der Bank.
- 3.3.4 Die Gesellschaft hat die Versicherungspolice abgeschlossen, die in Anlage 3.3.4 aufgelistet sind. Die Gesellschaft hat alle Versicherungsprämien für die Gesellschaft fristgerecht bezahlt.
- 3.3.5 Die laufenden Betriebskosten der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA („OPEX“) -bezogen auf den Übertragungstag- sind abschließend in Anlage 3.3.5 aufgelistet und entsprechen den dort ausgewiesenen Beträgen bzw., sofern es sich nicht um Festpreise oder -vergütungen handelt, den dort genannten Bestimmungen für die Kostenermittlung bzw. -anpassung.

4. Außer den in diesem § 3 enthaltenen Garantieerklärungen gibt die Verkäuferin keine weiteren Garantien ab, weder ausdrücklich noch konkludent.

§ 4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Verkäufergarantien

1. Im Falle der Verletzung einer oder mehrerer Verkäufergarantien nach vorstehendem § 3 hat die Verkäuferin die Käuferin und die Gesellschaft innerhalb

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 100 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Aufforderung durch die Käuferin, so zu stellen, wie diese stehen würden, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre („Naturalrestitution“). Die Käuferin ist berechtigt, die Frist zu verlängern. Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder auch nach Setzen einer Nachfrist nicht genügend ist, hat die Verkäuferin an die Käuferin oder (nach Wahl der Käuferin) an die Gesellschaft Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution von vorneherein ausgeschlossen bzw. dem Grunde nach vollständig oder teilweise unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld insoweit an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

2. Die Käuferin ist nur berechtigt, Garantieansprüche geltend zu machen, sofern der Anspruch im Einzelfall oder als Serie zusammenhängender Einzelfälle EUR _____000,00 übersteigt, wobei die Haftung der Verkäuferin in diesem Falle auf den gesamten Betrag ab dem ersten Euro erfolgt (Freigrenze) und nicht nur auf den EUR _____000,00 übersteigenden Betrag beschränkt ist. Die Verkäuferin haftet insgesamt höchstens bis zum Betrag von 100 % des Kaufpreises aus Garantieansprüchen. Der vorstehende Freibetrag gilt nicht für vorsätzliche Garantieverstöße.

Ansprüche der Käuferin aus einer Verletzung der Garantien gemäß § 3 verjähren nach vierundzwanzig (24) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Übertragungstag.

Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistungsansprüche, abschließend weitergehende Ansprüche bestehen nicht (insb. auf Ausgleich entgangenen Gewinns).

§ 5 Steuern

1. Definition

5.1.1 „Steuern“ im Sinne dieses Vertrages sind (a) alle Steuern und steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abgabenordnung (AO), Zölle, Beiträge sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Angaben jeglicher Art, Steuervorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge (auch soweit sie für Rechnung Dritter einzubehalten sind) und vergleichbare Steuern, Abgaben und steuerliche Nebenleistungen nach ausländischem Recht (b) alle Zahlungen als Haftungsschuldner für Steuern und (c) alle Zahlungen aufgrund Steuern betreffender Freistellungen.

5.1.2 „Steuererklärungen“ sind alle Erklärungen, Stellungnahmen, Anmeldungen, Voranmeldungen und sonstige Unterlagen und Dokumente, die im Zusammenhang mit Steuern bei oder gegenüber den Finanzbehörden einzureichen oder abzugeben sind.

5.1.3 „Finanzbehörde“ ist jede inländische oder ausländische Stelle oder sonstiger Hoheitsträger einschließlich Gerichten im Inland oder im

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Ausland.

2. Die Verkäuferin stellt die Käuferin oder nach deren Wahl die Gesellschaft hiermit frei von

5.2.1 jeglicher Verbindlichkeit, Schäden oder Kosten inklusive Kosten, die sich daraus ergeben, dass eine der folgenden Aussagen unrichtig ist:

- Die Gesellschaft hat in jedem Einzelfall sämtliche Steuern, die zum Stichtag fällig waren an die zuständige Finanzbehörde rechtzeitig und vollständig bezahlt oder einbehalten und abgeführt;
- Die Gesellschaft hat sämtliche aus- und inländischen Steuererklärungen, die zum Stichtag fällig waren, und alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden im Einklang mit allen Gesetzen und Richtlinien vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig abgegeben;

5.2.2 allen noch nicht entrichteten Steuern, die gegen die Gesellschaft festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden, und die den Zeitraum bis zum und einschließlich des Stichtages betreffen oder die durch Handlungen bis zum und einschließlich des Stichtages ausgelöst werden; dies umfasst auch eine Steuerbelastung aus Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages nach der Maßgabe der § 6.2;

5.2.3 der Haftung der Gesellschaft für Steuerschulden, die den Zeitraum bis zum und einschließlich des Stichtages betreffen;

5.2.4 allen steuerlichen Belastungen und sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft oder der Käuferin, die durch Tatsachen hervorgerufen worden sind, die die Grundlage für einen Anspruch nach § 5.2.2 und § 5.2.3 darstellen.

3. Eine Freistellungsverpflichtung der Verkäuferin besteht nicht, soweit:

5.3.1 die entsprechende Steuer der Käuferin oder der Gesellschaft von einem Dritten erstattet wurde; oder

5.3.2 die Steuer direkt und unmittelbar durch eine Maßnahme entstanden ist, die von der Käuferin oder der Gesellschaft nach dem Übertragungstichtag mit rückwirkendem Effekt vorgenommen wurde, es sei denn, dass die Maßnahmen durch zwingende gesetzliche Vorschriften, einschließlich Richtlinien der Finanzverwaltung erforderlich sind; oder

5.3.3 für die betreffende Steuer Vorsorge in der Stichtagsbilanz der Gesellschaft im Wege der Rückstellung oder Verbindlichkeit getroffen

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

wurde; oder

- 5.3.4 den betreffenden Steuern für den Zeitraum bis zum Stichtag Steuererminderungen oder Steuererstattungsansprüche in den künftigen, nach dem Stichtag endenden vier (4) Veranlagungszeiträumen gegenüberstehen. Bei der Berechnung der Kompensation ist der Betrag der Steuererminderungen oder Steuererstattungen auf den Tag der Fälligkeit der erhöhten Steuer, mit dem für die Gewerbesteuer und für die Umsatzsteuer jeweils anwendbaren Steuersatz zu ermitteln und mit 4 % p.a. abzuzinsen, gerechnet vom Tag der voraussichtlichen Fälligkeit der reduzierten Steuer.
- 5.3.5 Die Steuerfreistellung nach 5.2 ist durch die Verkäuferin zahlbar und fällig innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung durch die Käuferin jedoch nicht früher als fünf (5) Bankarbeitstage vor Fälligkeit der entsprechenden Steuer. Auf vertretbares Verlangen der Verkäuferin wird die Käuferin die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Etwaige Kosten, insbesondere Aussetzungszinsen, trägt die Verkäuferin. Wird Aussetzung der Vollziehung gewährt, wird die Steuerfreistellung erst fünf (5) Bankarbeitstage vor der Fälligkeit der ausgesetzten Steuer fällig.
4. Die Käuferin wird die Gesellschaft veranlassen, der Verkäuferin alle wesentlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Verkäuferin für die Beurteilung der Forderung, von der freizustellen ist, benötigt. Auf entsprechende schriftliche Anweisung der Verkäuferin wird die Käuferin die Gesellschaft veranlassen, rechtliche Schritte gegen die Steuerbescheide auf Kosten der Verkäuferin vorzunehmen, soweit ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen.
5. Die Verkäuferin ist an gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen zu steuerrechtlichen und abgabenrechtlichen Veranlagungen und Außenprüfungen („steuerliche Angelegenheiten“) zu beteiligen, wenn und soweit sie sich auf Veranlagungszeiträume vor dem Stichtag beziehen und Interessen der Verkäuferin berühren. Die Verkäuferin hat das Recht, bei steuerlichen Angelegenheiten durch einen Mitarbeiter und/oder einen zur Berufsverschwiegenheit Beauftragten teilzunehmen. Bei Bescheiden zu steuerlichen Angelegenheiten im vorgenannten Sinn, kann die Verkäuferin die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Käuferin/Gesellschaft verlangen, wenn sie sämtliche möglichen negativen Folgen, einschließlich der Kosten, trägt.
6. Alle Ansprüche der Käuferin nach diesem § 5 verjähren sechs (6) Monate nach endgültiger Bestandskraft oder Rechtskraft des die jeweilige Steuer festsetzenden Steuerbescheides.

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

§ 6 Weitere Verpflichtungen der Parteien; Freistellung

1. Im Hinblick auf den Vollzug des Vertrags, insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsanteils sowie den Austausch der Altkomplementärin durch die Neukomplementärin verpflichten sich die Parteien, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie sämtliche Handlungen (einschl. der Einwirkung auf die Alt- und Neukomplementärin) vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um unverzüglich die Rechtsänderungen im Handelsregister herbeizuführen.

2. Die Verkäuferin haftet für die wirtschaftliche Wirkung der Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn insoweit, wie die steuerliche Gewinnrealisierung in die Zeit ab dem Stichtag fällt. Die Höhe des Ausgleichbetrages für die Belastung mit Gewerbesteuer wird einvernehmlich von den Steuerberatern der Käuferin und der Verkäuferin festgelegt. Kann zwischen den Steuerberatern keine Einigkeit über die Höhe des Ausgleichbetrages erzielt werden, entscheidet ein von der Steuerberaterkammer Berlin zu bestellender Steuerberater.

3. Alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft (insbesondere Wesentliche Verträge, Vertragskorrespondenz, die gesamte Buchhaltung sowie die sonstige Dokumentation im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA) befinden sich, soweit die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht bereits abgelaufen sind, im Besitz der Gesellschaft. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich nach dem Übertragungstag der Neukomplementärin oder der Gesellschaft sämtliche Geschäftsunterlagen vollständig zu übergeben bzw. durch die Altkomplementärin übergeben zu lassen.

4. Überleitung der Gesellschaft:

6.4.1 Die Parteien arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um die Übertragung des Gesellschaftsanteils in möglichst zügiger Weise herbeizuführen.

6.4.2 Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen und an allen Geschäften und Rechtshandlungen mitzuwirken, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind. Die Verkäuferin verpflichtet sich insbesondere, der Käuferin über die Angelegenheiten der Gesellschaft aus der Zeit vor dem Übertragungstag auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

6.4.3 Die Gesellschaft führt ihre Geschäftstätigkeiten bis zum Übertragungstag in der bisherigen Weise und im bisherigen Umfang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeiten und im Einklang mit diesem Vertrag fort und die Verkäuferin sowie die Altkomplementärin werden dies entsprechend sicherstellen. Die Verkäuferin und die Gesellschaft werden insbesondere keine Geschäfte außerhalb des in dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft aufgeführten Zwecks vornehmen, Vermögen veräußern oder Rechte übertragen oder

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Ausschüttungen oder Barentnahmen vornehmen, mit Ausnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen oder schriftlich vorab von der Käuferin genehmigten Vorgänge. Dies gilt insbesondere für die folgenden Handlungen (die Verkäuferin hat sicherzustellen, dass die Altkomplementärin entsprechend handelt):

6.4.3.1 Offene oder verdeckte Ausschüttungen oder Entnahmen sowie das Fassen diesbezüglicher Beschlüsse;

6.4.3.2 Änderung des Gesellschaftsvertrags;

6.4.3.3 Reorganisation der Gesellschaft;

6.4.3.4 Verpfändung, Abtretung oder Sicherungsübereignung von materiellem oder immateriellem Vermögen der Gesellschaft;

6.4.3.5 Vergabe von Darlehen;

6.4.3.6 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Tätigkeiten;

6.4.3.7 Zahlungen auf nicht bereits geschuldete Verbindlichkeiten;

6.4.3.8 Vornahme von Handlungen, welche zu Verletzungen von Verkäufering Garantien führen können;

6.4.3.9 Abschluss, Beendigung oder Änderung vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere von Wesentlichen Verträgen.

5. Sollte die Verkäuferin nach dem Unterzeichnungstag bis zum Übertragungstag davon Kenntnis erlangen oder Anzeichen dafür in Erfahrung bringen, dass ein Widerspruchs- oder Klageverfahren oder die Einwendung eines sonstigen Rechtsbehelfs gegen die Genehmigung droht (gemeinsam „Genehmigungsrechtsbehelf“), wird die Verkäuferin die Käuferin unverzüglich darüber unterrichten und Maßnahmen zur Verteidigung gegen die Genehmigungsrechtsbehelfe abstimmen. Die Verkäuferin wird die Altkomplementärin veranlassen, entsprechend zu handeln. Die Käuferin wird die Verkäuferin und die Altkomplementärin dabei nach besten Kräften unterstützen.

6. Freistellung bei Anfechtung der Genehmigung:

Die Verkäuferin stellt die Käuferin bzw. die Gesellschaft von etwaigen betrieblichen Ertragseinbußen frei, die im Falle eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens oder der Einwendung sonstiger Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung entstehen. Der Ausgleichsbetrag ist der Höhe nach auf 30 % des Kaufpreises begrenzt.

7. Eintritt Neukomplementärin / Austausch Altkomplementärin:

Die Neukomplementärin tritt zum Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung nach § 1.2.1 als Komplementärin in die Gesellschaft ein. Unmittelbar nach diesem Eintritt scheidet die Altkomplementärin aus der Gesellschaft aus; eine Abfindung wird nicht geschuldet.

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

8. Handlungen nach Vertragsschluss:
 - 6.8.1 Die Parteien werden unverzüglich nach dem Unterzeichnungstag die in Anlage 6.8.1 beigefügte Handelsregisteranmeldung bezüglich der Übertragung des Gesellschaftsanteils sowie des Eintritts der Neukomplementärin und des Austritts der Altkomplementärin notariell beglaubigen und dem Notar zur Hinterlegung übermitteln.
 - 6.8.2 Die Parteien werden unverzüglich nach dem Unterzeichnungstag die in Anlage 6.8.2 beigefügte Treuhandvereinbarung über die Hinterlegung und nach Erteilung entsprechend bedingter Weisungen Einreichung der Handelsregisteranmeldungen mit dem Notar abschließen.
 - 6.8.3 Die Parteien werden den Notar im Rahmen der Hinterlegung anweisen, die Handelsregisteranmeldung (Anlage 6.8.1) unverzüglich einzureichen, sobald die Verkäuferin den Eingang des Kaufpreises bestätigt oder die Käuferin in geeigneter Form die Zahlung des Kaufpreises nachweist, sofern die Verkäuferin den Eingang des Kaufpreises nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zahlungseingang bestätigt hat.

§ 7 Rücktrittsrechte

1. Die Verkäuferin ist berechtigt, von diesem Vertrag zurück zu treten, sollte sich die Käuferin mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils des Kaufpreises mit mehr als zwanzig (20) Bankarbeitstagen im Rückstand befinden.
2. Sofern Dritte gegen die Genehmigung innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfristen ganz oder teilweise Genehmigungsrechtsbehelfe einlegen und in Folge dieser Genehmigungsrechtsbehelfe (i) die Genehmigung rechtskräftig aufgehoben oder (ii) rechtskräftig nachteilig inhaltlich abgeändert oder mit zusätzlichen oder geänderten Nebenbestimmungen versehen wird und (iii) wird infolge des Genehmigungsrechtsbehelfs und der rechtskräftigen Entscheidung ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA unmöglich, ist die Käuferin vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach formaler Zustellung der Entscheidung von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht verfällt nach 24 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages.
3. Das Rücktrittsrecht der Käuferin gemäß § 7.2 Variante (ii) entfällt für den jeweiligen Rücktrittsgrund, wenn die Verkäuferin innerhalb von drei (3) Monaten nach Einlegung des Genehmigungsrechtsbehelfs deren rechtskräftige Rücknahme bewirkt oder die nachteiligen Folgen ausgleicht.
4. Ist der Verkäuferin ein Ausgleich der nachteiligen Folgen des Genehmigungsrechtsbehelfs wirtschaftlich unzumutbar, ist die Verkäuferin berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zum

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

Ausgleich der nachteiligen Folgen durch die Käuferin von diesem Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass der Verkäuferin ein Ausgleich wirtschaftlich unzumutbar ist, wenn sich bezogen auf den Kaufpreis die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages aufgrund der Folgen des Genehmigungsrechtsbehelfs, d. h. unbeachtlich etwaiger anderer Anpassungen des Kaufpreises nach diesem Vertrag, um mehr als dreißig (30) Prozent verschlechtert.

5. Im Falle des Rücktritts stehen den Parteien keine wechselseitigen Schadensersatzansprüche zu.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, die Umstände seiner Verhandlung, seines Abschlusses und seiner Durchführung sowie alle in diesem Zusammenhang über die jeweils andere Partei und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (direkt oder analog) erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Die Parteien werden den Inhalt einer etwaigen Pressemitteilung abstimmen.

2. Die Parteien sind berechtigt, den mit ihnen im Sinne von § 15 AktG (direkt oder analog) verbundenen Unternehmen sowie Dritten, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, gemäß diesem § 8 geschützte Informationen zugänglich zu machen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer jeweiligen Berater.

2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, einschließlich seiner Anlagen, ist – soweit zulässig – Hamburg, ansonsten der des Beklagten.

5. Bankarbeitstag im Sinne dieses Vertrages ist ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

6. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

7. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.

8. Sollten eine (oder mehrere) Bestimmung(-en) dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für Lücken in diesem Vertrag.

Anlagen:

Anlage VI: HR Auszug

Anlage V3: Vollwartungsvertrag

Anlage V4: Nutzungsvertrag Kabeltrasse

Anlage V5: Gesellschaftsvertrag

Anlage V7: Nutzungsvertrag Standort WEA

Anlage V7a: Baugenehmigung

Anlage V8: Finanzierungsvertrag

Anlage V9: Netzanschlusszusage

Anlage VI0: Vertrag Technische Betriebsführung

Anlage 3.1.6: Bilanz zum _____

Anlage 3.1.7: Bürgschaften

Anlage 3.2.4: Datenraum DVD

Anlage 3.3.1: Wesentliche Verträge

Anlage 3.3.4: Versicherungsverträge

Anlage 3.3.7: Opex-Liste

Anlage 6.8.1: HR-Anmeldung

Anlage 6.8.2: Treuhandvereinbarung Notar

Muster Kauf- und Übertragungsvertrag

(Stand: Oktober 2018)

_____, den _____

_____, den _____

durch

durch

_____, den _____

durch